

**Satzung
über die Abwasserbeseitigung der Stadt Arnis
(Abwassersatzung 2002)**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 529), der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 564), der §§ 31 und 31a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 13.06.2000 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 490), jeweils in der zzt. gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.04.2002 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Abwassers (Schmutz- und Oberflächenwasser) in einem Trennsystem als öffentliche Einrichtungen.

(2) Abwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Grundstücken abfließt.

Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle. Als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch nicht die Stoffe und Abwasser nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung.

(3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Behandlung des in die Abwasseranlagen eingeleiteten Abwassers.

(4) Die Stadt schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen, und zwar das öffentliche Kanalnetz und den Anschluss an das Klärwerk der Stadt Kappeln (Abwasseranlage). Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder Dritte mit der Durchführung beauftragen.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

- a) Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,
- b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Stadt ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

**§ 2
Grundstück**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

Ar70

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (2) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 5 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn betriebsfertige Abwasserkanäle vorhanden sind (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann die Stadt auf Antrag den Anschluss zulassen, wenn der Grundstückseigentümer abweichend von den Planungen der Stadt die Herstellung eines Kanalanschlusses wünscht und sich verpflichtet, die entstehenden Kosten zu übernehmen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 6 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Abwasseranlagen die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Die Stadt kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann,
 - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutz- und Niederschlagswasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. Wird kein Niederschlagswasser der Regenwasseranlage zugeführt, ist das Niederschlagswasser auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen. Die schadlose Beseitigung ist nachzuweisen.

§ 6

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Funktionsbestimmung in Verbindung mit den Auflagen der Anschlussgenehmigung der Stadt benutzt werden.
- (2) Einleitungen von Regen-, Grund- und Quellwasser, Drainagen sowie aus Fließgewässern in Schmutzwasserkanäle und von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle sind nicht zulässig.
- (3) In die Abwasseranlage dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Abwasseranlage verstopfen können, giftige, übelriechende Stoffe oder Stoffe, die explosive Dämpfe oder Gase bilden. Hierzu gehören insbesondere:
 1. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hege, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, Kehrlicht, Schlacht- und Küchenabfälle u.ä. (auch in zerkleinertem Zustand dürfen diese Stoffe nicht eingeleitet werden);

2. Kunstharz, Lacke, Latices, Bitumen und Teer sowie deren Emulsionen, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
 3. Jauche, Gülle, Mist, Silosickersaft;
 4. Benzin, Heizöl, Schmieröle, tierische und pflanzliche Öle und Fette, Benzol;
 5. Säuren und Laugen, Chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, welche Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
 6. Radioaktive Stoffe, die die Grenzwerte der Strahlenschutzbestimmung in der jeweils gültigen Fassung überschreiten, oder feuergefährliche Stoffe.
- b) Schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen verbreiten oder die Baustoffe oder Abwasserkanäle angreifen oder den Betrieb der Abwasseranlagen stören oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder auch erschweren können.
- c) Pflanzen- oder bodenschädliche Abwässer.
- d) Abwässer, deren Inhaltsstoffe die in der Anl. 1 - sie ist Bestandteil der Satzung - nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik festgesetzten zulässigen Grenzwerte überschreiten, soweit die Stadt im Einzelfall keine besonderen Einleitungsbedingungen festgelegt hat. Die o.a. Einleitungsverbote und zulässigen Grenzwerte gelten auch für Einleitungen in Grundstücksabwasseranlagen. Die Stadt kann bereits dann, wenn die Einhaltung der Einleitungsbedingungen zweifelhaft ist, die Einleitung von Abwasser untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung des Abwassers zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
- (4) Die Stadt ist bei begründetem Verdacht berechtigt, Untersuchungen an allen Teilen der Abwasseranlage auf dem Grundstück durch Beauftragte der Stadt durchführen zu lassen, um festzustellen, ob bei einzelnen Einleitern ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nach Abs. 1 vorliegt. Die Kosten dieser Untersuchungen sind von der Einleiterin oder dem Einleiter zu tragen, bei der oder dem ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen nachgewiesen werden kann. Bei einzelnen Einleiterinnen oder Einleitern ist die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, das Abwasser auf dem Grundstück durch Beauftragte der Stadt untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob die Einleitungsbedingungen eingehalten werden. Die Stadt bestimmt aufgrund der Beschaffenheit des Abwassers die Entnahmestellen, die Mindestanzahl der Abwasserproben und den grundsätzlichen Turnus der Entnahme. Die Stadt kann verlangen, dass die oder der für die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers Verantwortliche auf eigene Kosten automatische Messeinrichtungen und Probeentnahmegeräte einbaut, betreibt und in ordnungsgemäßem Zustand hält. Die Überwachung der Einleitung und die Untersuchung der Proben werden auf Kosten der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers durchgeführt.
- (5) Der Anschluss von Zerkleinerungsgeräten für Küchenabfälle, Müll, Hygieneartikel usw. sowie Handtuchspendern mit Spülvorrichtung ist unzulässig.
- (6) Stoßartige Einleitungen von Abwasser, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss - z.B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken- zu vermeiden. Eine Konzentrationsminderung durch den Zusatz von Verdünnungswasser, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen, ist grundsätzlich unzulässig; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.
- (7) Die Ableitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen muß in den Schmutzwasserkanal über eine Neutralisationsanlage erfolgen.
Die Einleitung ist genehmigungspflichtig.
- (8) Auf Grundstücken, auf denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art, Einbau und Betrieb dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Die oder der Verpflichtete hat die Entleerung der Abscheider in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf vorzunehmen. Das Abscheidegut ist unverzüglich vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf insbeson-

dere keinem Abwassernetz zugeführt werden. Die Verpflichtete oder der Verpflichtete haftet für jeden Schaden, der durch eine versäumte Entleerung der Abscheider entsteht.

3

Ar70

- (9) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe im Sinne des Abs. 3 (z.B. durch Auslaufen von Behältern oder defekten Abscheidern) in die Abwasseranlage, in die Hauskläranlage, in die Sammelgruben gelangen, so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

Die oder der Anschlussberechtigte und die Einleiterin oder der Einleiter haften für jeden entstandenen Schaden auch gegenüber Dritten als Gesamtschuldner.

- (10) Werden Abwässer eingeleitet, die vermuten lassen, dass ihre Aufnahme in die Abwasseranlage gem. Abs. 3 untersagt ist, so ist die Stadt berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten der oder des Anschlussberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können, je nach Lage des Falles, auch periodisch erfolgen. Die Stadt kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
- (11) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, hat die oder der Anschlussberechtigte unaufgefordert und unverzüglich der Stadt dies mitzuteilen. Auf Verlangen hat sie oder er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
- (12) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 11) nicht aus, kann die Stadt die Abnahme des Abwassers versagen. Erklärt sich die oder der Anschlussberechtigte bereit, die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlagen zu tragen, kann die Stadt der Aufnahme dieses Abwassers zustimmen.
- (13) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das nach Art und Menge geeignet ist, die Abwasserreinigung zu beeinträchtigen, versagen, von einer Vorbehandlung abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.
- (14) Wer unter Nichtbeachtung dieser Vorschriften und der Einleitungsbedingungen eine Mehrbelastung der Stadt bei der Bundesabwasserabgabe verursacht (Verlust der Halbierung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz), hat der Stadt den Betrag zu erstatten, um den sich die Abwasserabgabe durch die Nichterfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz erhöht. Haben mehrere Einleiterinnen oder Einleiter den Wegfall der Halbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner. Ist die Verursacherin oder der Verursacher mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu ermitteln, wird der Mehrbetrag nach Satz 1 auf alle Anschlussberechtigten umgelegt.
- (15) Die Stadt kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Beseitigung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwässern beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, ausschließen.

Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten oder anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person auf Vorschlag der Einleiterin oder des Einleiters bestimmt wird, die für die Bedienung der privaten Abwasseranlagen und die Führung eines Betriebstagebuches verantwortlich ist. In dem Betriebstagebuch sind sämtliche, die Abwassersituation betreffenden Daten festzuhalten. Der konkrete Inhalt wird im Einzelfall durch die Stadt bestimmt. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7**Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.
- (2) Mit der ortsüblichen Bekanntgabe der betriebsfertigen Herstellung der Abwasserkanäle durch die Stadt wird der Anschlusszwang für die betroffenen Grundstücke wirksam.
- (3) Die Stadt kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. das Auftreten von Missständen) diese erfordern.
- (4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Stadt einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.
- (5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlusspflichtige der Stadt rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.
- (6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat nach Herstellung des betriebsfertigen Anschlusses das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 8**Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und/oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügt wird oder wenn die Voraussetzungen der §§ 31 Abs. 4 und 31a Landeswassergesetz vorliegen.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Stadt beantragt werden.

§ 9**Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage**

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 erhält jedes Grundstück je einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Stadt bestimmt, dass je nach Vorliegen besonderer Verhältnisse zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten. Vor einem gemeinsamen Anschluss werden die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert. Der Grundeigentümer hat die Eintragung zu dulden.

- (2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage der Ventileinheit bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5

Ar70

- (3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Betriebskosten der Anschlussleitungen und -einrichtungen einschließlich der Ventileinheiten und der Hausanschlusschächte obliegen der Stadt.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei der Stadt anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadt befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.
- (5) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und -einrichtungen verantwortlich. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen. Bei einem gemeinsamen Anschluss für mehrere Grundstücke sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für die Erfüllung der Unterhaltungs- und Benutzungspflichten Gesamtschuldner.
- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und -einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 10

Anschlussgenehmigung

- (1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -einrichtungen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Stadt. Anschlussleitungen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen (insbesondere DIN 1986, 4040, 4041, 4042, 1999, 4261, 4033).
- (2) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 11

Betriebsstörungen

- (1) Gegen Rückstau aus den Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen.
- (2) Bei Betriebsstörungen in den Abwasseranlagen und bei Auftreten von Schäden, die durch Rückstau infolge höherer Gewalt, wie z.B. Hochwasser, Wolkenbruch u.Ä. hervorgerufen werden, bestehen keine Ansprüche auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Schäden von der Stadt aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten sind.

§ 12

Auskunfts- und Meldepflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstücksabwasseranlagen, der Anschlussleitungen und -einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, z.B. die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

6

Ar70

§ 13

Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung und die Verbesserung der Abwasseranlage werden Anschluss- und Verbesserungsbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 3 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) nach § 5 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
 - b) nach § 6 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
 - c) nach § 9 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und -einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,
 - d) nach § 10 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
 - e) die nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
 - f) den in § 13 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 15

Durchführungsvorschriften

Zur Durchführung dieser Satzung kann Zugriff auf die Grundstücks- und Bauakten der Stadt Arnis genommen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft.

Arnis, den 2. Mai 2002

Stadt Arnis
Der Bürgermeister

(Degen)
Bürgermeister

Ar70

Anlage 1
zu § 6 (3) der Satzung über die Abwasserbeseitigung
der Stadt Arnis vom2002
Beschaffenheit und Inhaltsstoffe von Abwasser vor Einleitung
in die öffentlichen Abwasseranlagen

Richtwerte

Lfd. Nr.	Eigenschaft od. Inhaltsstoffe des Abwassers	Anforderungen oder Überwachungswachungswert
1)	Allgemeine Parameter	
a)	Temperatur	35 °
b)	pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0
c)	Absetzbare Stoffe - soweit eine Schlammabseitung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter, erfolgen	nicht begrenzt
2)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (Verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren)	250 mg/l
3)	Kohlenwasserstoffe	50 mg/l
a)	direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19)	DIN 1999 Teil 1 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert v. 50 mg/l bei ordnungsgemäßigem Betrieb erreichbar.
b)	soweit eine über die Abscheidung von direkt abscheidbaren Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist: Kohlenwasserstoffe, gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
c)	adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
d)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4)	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar:	

Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5 g/l

8

Ar70

5) Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)

Antimon (Sb)	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium (Ba)	5 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Selen (Se)	1 mg/l
Silber (Ag)	0,5 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Zink (Zn)	5 mg/l
Aluminium und Eisen (Al) (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung u. -reinigung auftreten (s. 1 c)

6) Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak	(NH ₄ ⁺ -N+NH ₃ -N) 100 mg/l 5000 EGW 200 mg/l 5000 EGW
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen	(NO ₂ ⁻ -N) 10 mg/l
c) Cyanid, gesamt	(CN ⁻) 20 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat	(SO ₄ ²⁻) 600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid	(F ⁻) 50 mg/l
h) Phosphorverbindungen	(P) 15 mg/l

7) Organische Stoffe

a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
---	----------

b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung d. Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8) Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe

gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- u. Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)", 17. Lieferung; 1986	100 mg/l
--	----------

2. Hinweis

In Betrieben, in denen Quecksilber und/oder Cadmium verarbeitet wird, ist im Regelfall das hierbei anfallende Abwasser vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln. Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstoff-rachten möglichst gering gehalten werden. Für Chlor-Alkali-Elektrolyse-Betriebe gelten gesonderte Bestimmungen. Werden nach den Anlagen zur Rahmenabwasser-Verwaltungsvorschrift strengere Anforderungen an das einzuleitende Abwasser gestellt, so sind diese zu beachten.

9

- 1) Hinsichtlich der Abwasseraggressivität gegenüber der in der Abwasseranlage verwendeten Werkstoffe sind DIN 1045 und DIN 4030 zu beachten.
- 2) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.